Aus der Chirurgischen Universitätsklinik Würzburg.
(Direktor: Professor Dr. Max Kappis).

Das Schmerzensgeld

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Medizinischen Fakultät

der

Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Doktorwürde in der Zahnheilkunde

vorgelegt von

Maria Plock

aus Papenburg a. d. Ems.

1938

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität Würzburg.

Berichterstatter: Professor Dr. E. Seifert.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549822_0088

Einleitung.

Wenn wir uns mit dem Begriff Schmerzensgeld auseinanderzusetzen haben, so verstehen wir darunter den rechtlichen Anspruch, der neben dem gewöhnlichen Vermögensschaden, z. B. Erwerbsverminderung, Heilungskosten usw. geltend gemacht wird. Der Ausdruck Schmerzensgeld wird im Bürgerlichen Gesetzbuch zwar nicht gebraucht, aber im rechtlichen Sprachgebrauch ist er durchaus geläufig.

Grundsätzlich wird nur der reine Vermögensschaden nach den Grundsätzen der Haftpflicht ersetzt. Das deutsche Recht, so wie es sich im Bürgerlichen Gesetzbuch verkörpert, hat die Berechtigung, eine Geldentschädigung bei Verletzung der sogenannten idealen Schäden zu fordern, im § 253 BGB, auf die durch das Gesetz bestimmten Fälle eingeschränkt. Das sind die Vorschriften der §§ 847 und 1300 BGB.

Der § 1300 BGB. gewährt der unbescholtenen Verlobten, die ihrem Verlobten mit Rücksicht auf die spätere Eheschließung die Beiwohnung gestattet hat, bei Rücktritt des anderen Teils vom Verlöbnisse eine angemessene Geldentschädigung.

Der § 847 BGB. bestimmt, daß im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Falle der Freiheitsentziehung der Verletzte auch wegen des Schadens, der Nichtvermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen kann. Im zweiten Absatz bestimmt § 847 BGB., daß dieser Anspruch auch einer Frau zusteht, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen, oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder durch Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung des außerehelichen Beischlafes bestimmt worden ist.

In vorliegender Arbeit ist nur Absatz 1 des § 847 BGB. von Wichtigkeit, da er die Grundlagen für den Anspruch auf Schmerzensgeld darstellt.

Ziel und Bestreben dieser Arbeit soll es nun sein, im einzelnen darzulegen, wofür, von wem, was jemand als Schmerzensgeld verlangen kann, welcher Art dieser Anspruch ist.

Der Anspruch auf Schmerzensgeld.

Der § 847 BGB. bildet, wie schon gesagt, die Grundlagen für den Anspruch auf Schmerzensgeld. Diese Vorschrift beruht auf demselben Gedanken wie § 231 Strafgesetzbuch, der dem Strafrichter die Befug-

nis gibt, im Falle der Körperverletzung, dem Verletzten auf dessen Verlangen eine Buße zuzusprechen. Der Geschädigte soll also eine Summe Geld erhalten und zwar soll er diese Geldentschädigung insbesondere erhalten für die durch die Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder Freiheitsentziehung erlittenen Schmerzen.

Wer soll nun bestimmen, ob der Anspruch auf Schmerzensgeld gerechtfertigt ist? Der Richter, der aber sicherlich der Hilfe des Arztes bedarf, um sich ein richtiges Bild über das zu machen, was der Anspruchsteller durchgemacht hat. Der Arzt ist es, zu dem man geht, wenn man Schmerzen irgendwelcher Art verspürt, ihm klagt man sein Leid, er soll helfen. Durch seine Erfahrung, die der Arzt ja jeden Tag von neuem in seinem Beruf machen kann, kann er dem Richter bei der Bemessung des Schmerzensgeldes ein guter Berater sein. Nicht nur seine Erfahrung, sondern auch sein Wissen ermöglicht es ihm, bei der Beurteilung der verlangten Entschädigung seine Stimme mit abgeben zu können. Sicherlich ist dies oft von größter Wichtigkeit, wenn der Betroffene z. B. wegen einer kleinen Verletzung nun versucht, eine möglichst hohe Summe als Entgelt zu verlangen. Der Arzt kann beurteilen, ob die geschilderten Schmerzen wirklich so groß waren, er kann mit einigermaßen Sicherheit voraussagen, wie lang der Verletzte unter den Folgen des Unfalls leiden wird und wie der Endzustand in dem betreffenden Fall — falls keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten — sein wird.

Das Schmerzensgeld vom zahnmedizinischen Standpunkte aus gesehen.

Betrachten wir nun einmal den Anspruch auf Schmerzensgeld von zahnmedizinischer Seite aus. Grundsätzlich wird, wie schon zu Anfang der Arbeit erwähnt, nach den Grundsätzen der Hapftpflicht im BGB. nur reiner Vermögensschaden ersetzt, der z. B. durch Erwerbsunfähigkeit bedingt sein kann. Was für erlittene Schmerzen und sonstige Unbill, der Nichtvermögensschaden ist, an geldlicher Entschädigung vergütet werden kann durch den Schuldigen, fällt unter den Begriff des Schmerzensgeldes. Dieses ist gerade für das zahnärztliche Gebiet von großer Bedeutung. Dauernde Folgen, die zu einer Erwerbsunfähigkeit führen, werden wohl in den seltensten Fällen bei Verletzungen der Zähne und der Kiefer eintreten. Hier stehen die durchgemachten Schmerzen, seien sie nun bei der Verletzung selbst oder bei der Nachbehandlung empfunden, im Vordergrund. Ich möchte dies an einem Beispiel näher ausführen. Durch Verlust der Sehkraft ist den meisten Menschen die Fähigkeit genommen, sich ihren Lebensunterhalt weiter zu verdienen; Verlust oder Lähmung eines Armes oder eines Beines kann doch recht häufig dazu führen, daß einer seiner Arbeit nicht mehr nachgehen kann und so auf die Hilfe anderer angewiesen ist. Bei Zahn-

bezw. Kieferverletzungen wird der Folgezustand gewöhnlich ein anderer sein. Der Beklagte wird die Kosten für die Wiederherstellung des Gebisses übernehmen und ein Schmerzensgeld dem Verletzten zahlen müssen. Wirtschaftliche Schäden als Folge einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit werden aber auf dem Gebiet der Zahn- und Kieferverletzungen wohl kaum eintreten. Das ist der grundlegende Unterschied zwischen Verletzungen, die das zahnärztliche Gebiet betreffen und denen der großen Chirurgie.

Was hat nun der zahnärztliche Gutachter, der vom Gericht aufgefordert, sein Urteil abzugeben, zu beobachten, wenn er beurteilen soll, ob die Höhe des vorgeschlagenen Schmerzensgeldes angemessen ist oder nicht. In erster Linie muß er natürlich sein Augenmerk auf die durchgemachten Schmerzen richten. Wohl jeder kann sich ausmalen, wie dem zumute ist, dem ein noch lebender Zahn aufgebohrt werden muß, oder dem z. B. eine Zahnpulpa entfernt werden soll. Stellen wir uns nun einmal einen kleinen Jungen vor, — ich sah einen solchen Fall vor kurzem in der Klinik — dem durch einen Sturz 3 Frontzahnkronen im Oberkiefer abgesplittert waren. Die Pulpen waren verletzt, die Zähne selbst stark gelockert, einer davon verlagert. Jede kleinste Berührung war natürlich mehr oder weniger schmerzhaft. Gerade bei Jugendlichen ist die Pulpa doch bedeutend empfindlicher als bei älteren Personen, bei denen der Pulpenkanal mehr und mehr verkalkt und Nerv und Blutgefäße atrophisch geworden sind. Nach Entfernung der Pulpen und anschließender Wurzel- und Deckfüllung wurden dann die Zähne geschient, was sicherlich nicht ohne Schmerzen abgelaufen ist. In den ersten Behandlungen wurde versucht, durch langsames Anziehen des Ligaturendrahtes den verlagerten Zahn allmählich in seine ursprüngliche Stellung zurückzubringen, was natürlich ohne Schmerzen nie abging. Der kleine Kerl kam also immer schon mit dem Bewußtsein in die Klinik, daß ihm wehegetan würde. Und dieses war nicht nur einmal der Fall, er mußte die Behandlung des öfteren über sich ergehen lassen. Solch ein kleiner Bub wird sich im allgemeinen wenig Sorge darum machen, was weiterhin mit seinen Zähnen wird. Denken wir uns denselben Fall einmal bei einem Erwachsenen. Da werden neben den Schmerzen auch noch andere Sachen mitsprechen, die ihn sehr bedrücken können, z. B. die Frage, ob der gelockerte Zahn überhaupt wieder fest wird, ob die verletzten Zähne durch Füllungen zu erhalten sind, oder ob er gezwungen ist, sich durch Kronen oder durch eine Plattenprothese Ersatz zu schaffen. Der Verletzte soll ja nicht nur für die erlittenen Schmerzen allein, sondern für alle körperlichen und seelischen Unbehagen, die er im Augenblick des Unfallereignisses, während der Dauer der Behandlung bezw. Nachbehandlung erduldet hat und nach ärztlicher Erfahrung noch erdulden wird, entschädigt werden. Wie steht es nun z. B. mit einem Kieferbruch? Auch hier werden die körperlichen Schmerzen eine Hauptrolle spielen. Aber

daneben sind auch andere Gefühle des Kranken mitbestimmend. Er ist genötigt, so ungefähr 6 bis 8 Wochen jeden Tag zur Nachbehandlung zu erscheinen. Das Tragen der Schiene während dieser Zeit ist sicher nicht das Angenehmste, besonders in der ersten Zeit, wenn z. B. intermaxilläre Gummizüge getragen werden müssen und dadurch die Nahrungsaufnahme sehr erschwert ist. Die Sorge des Verletzten, ob die beiden Bruchstücke überhaupt wieder zusammenwachsen, kann nicht unbedeutend sein, besonders wenn es einmal zur Sequesterbildung kommt. Die Nachbehandlung der durch den Kieferbruch in Mitleidenschaft gezogenen Zähne ist sicher nicht das wohligste Gefühl für den Verletzten, wie ich es selbst feststellen konnte. Bei dem Kranken wurden 6 Zähne überkront und anschließend eine Plattenprothese angefertigt. Die Gegend des Bruchspaltes war — trotzdem der Bruch zwei Jahre zurücklag und geheilt war — immer noch schmerzempfindlich. Bei jedem weiteren Öffnen des Mundes, was bei der Herstellung der Kronen unvermeidlich war, ließ sich ein deutliches Knacken vernehmen. Das Abdrucknehmen für den plattenprothetischen Ersatz, die Angst des Kranken dabei, daß bei dem Herausnehmen des Gipsabdruckes der Bruch vielleicht wieder entstehen könnte, ist nicht zu unterschätzen.

Aus diesen angeführten Beispielen ersehen wir, daß der Zahnarzt, der zur Begutachtung eines Schmerzensgeldes herangezogen wird, nicht nur die Schmerzen berücksichtigen darf, sondern auch Sorgen, Angst, langwierige Behandlung, die der Verletzte auszustehen hat, mit in Rechenschaft ziehen muß.

Was verstehen wir unter Schmerz? Wann tritt er auf?

Nach Sauerbruch-Wenke ist der Schmerz eine elementare Erscheinung alles Lebendigen, der für die Gestaltung und Abwicklung des Lebens eine allgemeine und ursprüngliche Wirkung hat. Unter normalen physiologischen Bedingungen fehlt der Schmerz vollkommen, während sein Vorhandensein uns anzeigt, daß irgend eine Störung im Organismus eingetreten ist. Im Folgenden einige Aussprüche über den Schmerz.

Wilhelm Griesinger: „Schmerz ist weder einfache Erhöhung noch bloße Verminderung der normalen Funktion der sensitiven Nerven; er ist vielmehr das Bewußtwerden einer Störung der Organisation der sensitiven Fasern".

F. Martius: „Der Schmerz tritt auf, wenn wir uns unter schädlichen Lebensbedingungen befinden, deren weiteres Einwirken zu schweren Gesundheitsschädigungen führen würde".

Ch. Richet: „Der Schmerz ist durch einen starken Reiz hervorgebracht; die starken Reize desorganisieren das Gewebe und sind dem Lebewesen und den Funktionen des Organs unheilvoll".

Goldscheider: „Die Schmerzreize sind solche, welche bei weiterer Steigerung alsbald schädigende und zerstörende Wirkung ausüben würden, welche also das Gewebe bedrohen".

O. Foerster: „Im allgemeinen führen zum Schmerz Reize, die so geartet sind, daß sie bei ihrer Fortdauer den Organismus schädigen".

August Bier: „Der Schmerz ist der große Erhalter unseres Körpers. Ein Körperteil, der keine Schmerzen fühlt, muß zugrunde gehen".

Aus diesen Ausführungen ersehen wir, daß wir den Schmerz im allgemeinen als Schutz- und Sicherheitsvorrichtung unseres Lebens, als Wohltäter der Lebewesen ansehen können. Bei der Entstehung des Krebses zum Beispiel ist es anders. Die Geschwulst wächst, ohne im Anfang irgendwelche Schmerzen hervorzurufen. Wenn Schmerzen auftreten, ist ärztliche Hilfe in dem Fall gewöhnlich schon zu spät.

Nach Strümpell entsteht die Schmerzempfindung stets durch einen außergewöhnlichen Reiz, der störend in den normalen Ablauf der physiologischen Vorgänge eingreift und zu Veränderungen führt, die außerhalb des physiologischen Geschehens liegen und deshalb krankhaft erscheinen. Die Reize können nun verschiedenster Art sein. Sie können mechanisch entstehen, durch Druck, Schnitt, Stich, Spannung, Thermische, chemische, elektrische Reize rufen körperliche Schmerzen hervor. Letzteres wird z. B. auf zahnärztlichem Gebiet angewandt, um festzustellen, ob eine Zahnpulpa lebt oder nicht. A. Strümpell gibt als die drei wichtigsten und häufigsten Ursachen der Entstehung von Schmerzen folgendes an: 1. abnorme Muskelkontraktionen durch abnorm starke spastische Erregungszustände der glatten und der quergestreiften Muskulatur; 2. gewisse entzündliche Erkrankungen, die stets akuter Natur sind und die durch eine von außen kommende Schädlichkeit meist infektiöser Art hervorgerufen werden (bereits Celsus hat als eines der Hauptmerkmale der Entzündung den Schmerz erwähnt); 3. die von außen einwirkenden traumatischen Reize, die eine wirkliche materielle Schädigung des Gewebes und zwar nicht des oberflächlichen Epithels, sondern der tiefer gelegenen Bindegewebs- und Gefäßzellen bewirken.

Wie werden die verschiedenen Reize weitergeleitet und zu dem Schmerzerlebnis umgeformt?

Wir unterscheiden das sympathische oder vegetative Nervensystem, das der Regelung der Lebensvorgänge des Stoffwechsels, des Kreislaufes, der Atmung, der Fortpflanzung dient, und das sog. animalische, das die Beziehungen zur Außenwelt unterhält. Ein besonderer Teil des nervösen Systems dient der Schmerzempfindung. In allen Bezirken unseres Körpers liegen Empfangsorgane, die als Rezeptoren bezeichnet werden. Sie sind als Enden von affarenten Leitungsbahnen anzusehen, die von der Peripherie des Körpers oder von den inneren Organen zunächst ins Rückenmark eintreten, auf besonderen Wegen zum Hirn-

stamm, dem Thalamos opticus, hinaufsteigen, um von ihm in die Rindenzone des Gehirns auszustrahlen. Nach Sauerbruch-Wenke ist die Frage jetzt nicht geklärt, ob es Fasern gibt, die ausschließlich der Schmerzleitung dienen, oder ob diese Aufgabe den allgemeinen Gefühlsnerven zufällt. H. v. Frey nimmt spezifische Schmerznerven an, weil er das Vorhandensein besonderer Schmerzpunkte zu erweisen glaubt, die gesondert neben Druckpunkten, Wärmepunkten und Kältepunkten beständen und allein fähig wären, Schmerzempfindungen aufzunehmen und weiterzuleiten. A. Goldscheider hingegen glaubt, daß der Schmerz durch Reizsummation und übermäßige Dauer gewöhnlicher Sinnesempfindungen entstehe. Nach Strümpell gehören die Schmerzempfindungen zu den Leistungen des sympathischen Nervensystems, da sympathische Nervenfasern überall da, wo Bindegewebe und Kapillaren sind, bis an die Grenze der Kutis vordringen. Sauerbruch-Wenke führt z. B. als Beweis der letzteren folgendes an: „Nach vollständiger Durchtrennung und Zerstörung aller großen Nervenstämme, die vom Hals über die Schulter in den Arm eintreten, ist Bewegungsfähigkeit vollständig unterbrochen, während die Schmerzempfindlichkeit fortbesteht. Sie kann in diesem Falle nur von dem unversehrt gebliebenen vegetativen System, das mit den Gefäßen, insbesondere mit den Arterien bis zur Peripherie herunterläuft, besorgt werden. Die Annahme von Strümpell könnte man auch dadurch bestätigen, daß das ganze vegetative System durch die Aufnahme eines Schmerzreizes in Erregung gerät. Denken wir z. B. nur an die vermehrte Speichelsekretion bei der Zahnbehandlung. Darwin hat über die Schmerzempfindung folgendes geschrieben: „Die Augen starren wie in fürchterlichem Erstaunen wild heraus, der Körper ist in Schweiß gebadet, Tropfen rieseln das Gesicht herab, Zirkulation und Respiration sind bedeutend affiziert, die Nasenlöchern meist erweitert, die Nasenflügel erzittern, der Atem ist angehalten".

Die Schmerzempfindung ist in jedem Teil unseres Körpers verschieden. Die Entzündung der Zahnpulpa ist bedeutend schmerzhafter als irgend eine Entzündung der äußeren Haut. Die Empfindlichkeit der einzelnen Organe und Gewebe ist nur auf ganz bestimmte Form von Schädlichkeiten und Störungen eingerichtet, die die Eigenart ihrer Funktion beeinträchtigen können. Die Oberfläche des Körpers ist besonders empfindlich gegen äußere Gewalteinwirkung, gegen Stechen, Schneiden, Brennen, Ätzen. Durchblutungsstörungen verursachen hauptsächlich starke Schmerzen an den Stellen, die durch eine Hülle geschützt sind, wie z. B. die Zahnpulpa.

Wie erlebt jetzt der einzelne Mensch den Schmerz?

Rufen wir uns kurz einige Schilderungen von Kranken ins Gedächtnis zurück, die uns ihre Schmerzen geschildert haben. Der Schmerz

wird als stechend, klopfend, bohrend, ziehend, schneidend, als umgrenzt oder auf ein weiteres Gebiet ausstrahlend, empfunden. Der Schmerz kann nur ein leichtes Unbehagen hervorrufen, kann aber auch in einer Stärke auftreten, — denken wir nur an einen Kranken mit einer Trigeminusneuralgie — daß der Mensch sie nicht mehr zu ertragen imstande ist. Wir können ganz allgemein einen Oberflächen- und einen Tiefenschmerz unterscheiden. In den meisten Fällen kann uns der Kranke den Ort der Entstehung der Schmerzen genau angeben, was für die Aufsuchung eines Krankheitsherdes oft von größter Wichtigkeit ist. Auf zahnärztlichem Gebiet erleben wir es gerade recht häufig, daß der Kranke von ausstrahlenden Schmerzen spricht, den Zahn nicht genau angeben kann, der ihm die Schmerzen verursacht. Dieses beruht auf der Lage der Zahnerkrankung im Gebiet des gesamten Trigeminus.

Ruft nun jeder Schmerzreiz dieselben Schmerzen hervor? Jeder weiß, daß der gleiche Schmerz bei den verschiedenen Menschen, ja bei den einzelnen Personen zeitlich ganz verschieden gespürt wird. Die allgemeine Gefühlsverfassung ist wohl maßgebend für diese Tatsache. Ein vollkommen Gesunder wird den Schmerz ganz anders erleben als ein Kranker, der sich schon wochenlang damit herumplagt. Der Gesunde wird sich dagegen wehren, bei dem Kranken kann es der Fall sein, daß der erneute Schmerzreiz seine Kräfte übersteigt und er unterliegt.

Das Alter spielt bei dem Erleben des Schmerzes eine große Rolle. Das kleine Kind spürt nicht so bewußt den Schmerz, wie ein Erwachsener, es vergißt ihn auch schneller. Der Erwachsene empfindet den Schmerz am stärksten, er beschäftigt sich mit ihm. Im Alter wird die Empfänglichkeit Schmerzen gegenüber nachlassen. Daher ist es verständlich, daß man einem jungen Menschen, der in der Blüte seiner Jahre steht, eine höhere Summe als Schmerzensgeld zusprechen muß, als einem alten Menschen, der an der Schwelle des Lebens steht. Der Verletzte soll sich für die durchgemachten oder noch eintretenden Schmerzen andere Vorteile verschaffen durch das Schmerzensgeld und da wird der Jüngere mit Recht mehr Ansprüche geltend machen können als es ein alter Mensch kann.

Neben dem Alter kann man auch das Geschlecht des Verletzten mit in Betracht ziehen. Frauen sind im allgemeinen tapferer Schmerzen gegenüber als Männer.

Was berücksichtigt § 847 außer den körperlichen Schmerzen?

Nicht nur die körperlichen Schmerzen berücksichtigt § 847, sondern auch seelische, wenn sie die Folge der Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder Freiheitsentziehung sind. Es wird daher das Mißbehagen berücksichtigt, das einer angegriffenen Person aus der Erinnerung an das Geschehene erwachsen ist. Desgleichen muß ein Mißbe-

hagen hinsichtlich der Kränkung der Ehre und des sittlichen Empfindens mit in Rechnung gezogen werden. Beeinträchtigung des Wohlbehagens, z. B. durch Verlust der Sehkraft, kann zur Geltendmachung des Anspruches mit herangezogen werden.

Dauernder Körperschaden ist auch dann zu entschädigen, wenn er nicht mit Schmerzen verbunden war, ebenso Schäden, deren Auswirkung erst in Zukunft zu erwarten ist. So ist z. B. einem Mädchen Schmerzensgeld zuzubilligen, wenn feststeht, daß ihr durch eine Verunstaltung eine spätere Heirat erschwert oder versagt ist. Nehmen wir z. B. an, daß einem Mädchen durch eine unerlaubte Handlung die Zähne im Frontzahngebiet zerstört sind. Ihre finanzielle Lage gestattet es ihr jetzt nicht, sich einen festen Ersatz, vielleicht in Form einer Brückenprothese anfertigen zu lassen. Sie ist gezwungen, schon in jungen Jahren einen plattenprothetischen Ersatz zu tragen. Da würde die Zubilligung des Schmerzensgeldes sicherlich angebracht sein.

Voraussetzung für den Anspruch auf Schmerzensgeld.

Voraussetzung für alle Ansprüche ist der § 823, also die Entstehung durch eine unerlaubte Handlung, die dann vorliegt, wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt. Ebenso kann eine Haftungsgrundlage darin gesucht werden, wenn, wie es in § 833 heißt, ein Tier einen Menschen getötet, den Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt. Auch der, der einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Bei Ersatzansprüchen, die ausschließlich auf Vertrag beruhen, gibt es für erlittene Schmerzen keine Entschädigung in Geld, außerdem gibt es keine Entschädigung für erlittene Schmerzen nach dem Kraftfahrzeuggesetz, dem Luftverkehrsgesetz und dem Haftpflichtgesetz, sofern nicht gleichzeitig der Tatbestand der unerlaubten Handlung erfüllt ist. Hier gibt es nur Ersatz des wirtschaftlichen Interesses.

Es kommt nicht darauf an, ob dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann oder ob seine Haftpflicht unabhängig von jedem Verschulden eintritt. Erforderlich ist nur eine Haftung gemäß den Vorschriften des § 823. Trifft diese zusammen mit einer Vertragshaftung, so kann, wenn die Klage auch auf unerlaubte Handlung gestützt ist, gemäß § 847 auch eine Geldentschädigung verlangt werden.

Die erlittenen Schmerzen müssen eine Folge der Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder Freiheitsentziehung sein. Körperverletzung ist jeder äußere Eingriff in die körperliche Unversehrtheit; Gesundheitsschädigung ist Verursachung der Störung der inneren Lebensvor-

gänge; die gemäß § 847 zum Schadenersatz verpflichtende Freiheitsentziehung ist die Verhinderung oder Behinderung der körperlichen Bewegungsfreiheit. Die Schmerzen müssen mit der Körperverletzung in ursächlichem Zusammenhang stehen. Das ist dann der Fall, wenn die Schmerzen ohne den zum Ersatz verpflichtenden Umstand nicht eingetreten wären. Es muß also nicht nur für die beim Unfall erlittenen Schmerzen, sondern auch für die bei der Nachbehandlung erlittenen Schmerzen Ersatz geleistet werden. Diese können, wie z. B. bei einer Zahnbehandlung, bedeutend heftiger sein als die Unfallschmerzen selber. Denken wir nur an einen Kieferbruchpatienten. Wie weh kann die Schienung, die langsame Reponierung der Bruchstücke, die Entfernung bezw. die Behandlung der in Mitleidenschaft gezogenen Zähne sein.

Die Schmerzen müssen die Folge der Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder Freiheitsentziehung sein. Für auf andere Art zugefügte Schmerzen gibt es keinen Ersatz, z. B. für den Schmerz über den Tod eines Anverwandten.

Von wem ist das Schmerzensgeld zu zahlen?

Das Schmerzensgeld ist von dem zu zahlen, der die Körperverletzung begangen hat, oder der für die Sache, durch die die Körperverletzung verursacht ist, verantwortlich ist. Der ist meistens der Eigentümer. So ist der Eigentümer eines Hundes verpflichtet, dem durch den Hund Verletzten Schmerzensgeld zu zahlen, so ist der Eigentümer eines Gebäudes verantwortlich, wenn durch einen herabfallenden Ziegelstein jemand verletzt wird.

Wer hat Anspruch auf Schmerzensgeld?

Diesen Anspruch hat nur der Verletzte selbst. Von seinen Verwandten kann der Anspruch nicht geltend gemacht werden. Der Anspruch ist höchst persönlicher Natur, ist daher nicht pfändbar, nicht vererblich, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt, oder daß er rechtshängig geworden ist.

Was kann der Verletzte verlangen?

§ 847 BGB. sagt, daß der Geschädigte eine billige Entschädigung in Geld verlangen kann. Das Gesetz gibt keine fest vorgeschriebenen Sätze an, sondern stellt den Umfang der zuzusprechenden Entschädigung in das richterliche Ermessen. Daß der Anspruch „billig" nicht dazu führen darf, die Entschädigung möglichst niedrig zu bemessen, bedarf kaum der Erwähnung. Rosemeyer sagt in seinem Vortrag über Schmerzensgeld: „Billigkeit heißt den Verhältnissen entsprechend". In erster Linie sind die Schmerzen maßgebend für die Höhe der Entschädigung. Und dieses festzustellen ist, wie schon im Anfang erwähnt, die Sache des Arztes. Fischer hat eine Gradfolge angegeben, nach

der er die einzelnen Fälle einteilt in 1. ganz leichte, 2. leichte, 3. mittelschwere, 4. schwere, 5. sehr schwere, 6. ganz ungewöhnlich schwere Fälle. Der Begriff „schwer" soll sich lediglich auf den Schmerzenskomplex beziehen und nicht auf Gefährlichkeit bezw. Ungefährlichkeit der Krankheit. Zu den ganz leichten Fällen rechnet er: Prellung mit Blutergüssen in die Muskulatur, die in einigen Wochen abklingt, sich unangnehm bemerkbar machen. Unter leichten Fällen versteht er etwa Schnittverletzungen der Weichteile mit Naht, einfache Radiusbrüche ohne Verschiebung, einfache Knöchelbrüche. Zu den mittelschweren Fällen: Knochenbrüche ohne Komplikationen mit glattem Heilverlauf, Gehirnerschütterung, Rippenbrüche, glatt heilende Randverletzungen. Zu den schweren Fällen: Oberschenkelbrüche, Brüche mit längerer Heilungsdauer, langdauernder Nachbehandlung, Bauchoperationen mit kompliziertem Ablauf. Zu den sehr schweren Fällen Knochenbrüche und Weichteil- bzw. Gelenkverschiebung mit langwierigem Heilungsverlauf, schmerzhafter Behandlung und Nachbehandlung, mehrfachen Operationen, bei denen es aber schließlich nach Monaten doch zu einem gewissen Abschluß der schweren körperlich seelischen Schäden kommt, Amputationsfälle, schwere Röntgenverbrennung. Zu den ungewöhnlich schweren Fällen etwa Wirbelbruch mit Markdurchtrennung, völliger Lähmung beider Beine, Lähmung von Blase und Darm, anhaltenden Schmerzen als Dauerzustand.

Durch diese Gradfolge gibt er uns einen gewissen Grundplan in die Hand, nach dem wir — natürlich nur unter Berücksichtigung aller mitbestimmenden Punkte wie Alter des Verletzten, seine sonstige Empfindlichkeit Schmerzen gegenüber — über die durchgemachten Schmerzen dem Richter ein Bild machen können. Die Geldsumme, die gezahlt werden soll, wird in den meisten Fällen wohl von dem Richter vorgeschlagen werden. Der Arzt wird sich dazu äußern, ob diese Summe für den Verletzten für seine erlittenen Schmerzen eine angemessene Entschädigung ist. B r o c k sagt in seiner Dissertation: „Geld hat nicht nur eine Äquivalentfunktion, sondern auch eine Satisfaktionsfunktion".

Nicht nur die erlittenen Schmerzen sind maßgebend bei der Festsetzung der Höhe des Schmerzensgeldes, sondern es sind auch die Vermögensverhältnisse der beiden Parteien zu berücksichtigen und zwar die, die zur Zeit des Urteils bestehen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß ein in dürftigen Verhältnissen lebender Mensch für eine einem anderen zugefügte Verletzung nicht dieselbe Entschädigung zahlen kann, wie eine wohlhabende Person. Ebenso ist es nicht richtig, einer in guten Verhältnissen lebenden Person für eine Verletzung dieselbe Entschädigung zukommen zu lassen, wie einer vermögensrechtlich schlechter gestellten Person; denn das würde keine „billige" Entschädigung sein.

Dieses darf aber nicht dazu führen, die Höhe des Schmerzensgeldes lediglich nach den persönlichen Verhältnissen zu beurteilen. In erster

Linie sind immer die erlittenen Schmerzen entscheidend. Für diese eine angemessene Entschädigung zu finden, falls das überhaupt möglich, dazu bedarf es der verständnisvollen Zusammenarbeit des Richters und des Arztes.

Auch jeder Zahnarzt sollte sich über die rechtlichen Grundlagen dieser Ansprüche klar sein, wird man doch ihn holen und ihn um sein Urteil bitten, falls es sich um Verletzungen handelt, die sein Arbeitsgebiet betreffen.

Zum Schluß der Arbeit möchte ich Herrn Professor Dr. Seifert für die Überlassung des Themas meinen herzlichsten Dank aussprechen.

Literatur.

Bier, A.: Selbsterlebtes mit August Bier. Jungarzt 1937, S. 35.

Brock, Franz: Die Anwendbarkeit des § 251 Abs. 2 des BGB. beim Nichtvermögensschaden. Dissertation 1935.

Büergerliches Gesetzbuch: Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze, herausgeg. von M. Greiff.

Fischer, A. W.: Über das Schmerzensgeld. Med. Klinik, Jg. 1932.

Frey, M. v.: Versuche über schmerzerregende Reize. Zeitschr. f. Biologie, 76. Bd.

Foerster, O.: Die Leitungsbahnen des Schmerzgefühls und die chirurgische Behandlung der Schmerzzustände, 1927.

Goldscheider: Das Schmerzproblem, 1920.

Liniger, H., Weichbrodt, W., Fischer, A. W.: Handbuch der ärztlichen Begutachtung, Bd. 1.

Martius, F.: Der Schmerz, 1898.

Rosemeyer: Das Schmerzensgeld in Haftpflichtsachen vom juristischen Standpunkt aus. Med. Klin. 1932.

Richet, Ch.: Artikel Douleur im Dictionnaire de Physiologie 1901.

Strümpell, A.: Über die Schmerzempfindung, Pflügers Arch. f. Physiologie.

Zumbusch, Leo v.: Über den Schmerz, 1932.

Lebenslauf.

Am 2. Juni 1914 wurde ich als Tochter des Schmiedemeisters Heinrich Plock und seiner Ehefrau Katharina, geb. Suerken, in Papenburg a. d. Ems geboren. Ich besuchte dort die Volksschule, die Ursulinenschule und das Realgymnasium, an dem ich Ostern 1933 meine Reifeprüfung bestand. Im Wintersemester 1933/34 begann ich an der Universität Berlin das Studium der Zahnheilkunde, setzte es im zweiten Semester in Würzburg fort. Nach dem Wintersemester 1934/35 bestand ich hier mein Physikum, nach dem Wintersemester 1936/37 mein Staatsexamen. Zur Zeit bin ich Volontärassistentin an der Universitätszahnklinik zu Würzburg.

Würzburg im November 1937.

Ehrenwörtliche Erklärung.

Ich versichere hiermit ehrenwörtlich, daß ich vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt, auch keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die darin angeführten benützt habe.

Maria Plock.